

# STEUERRECHT AKTUELL FÜR MITARBEITER



## LESEPROBE

2018

A.S. III

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,  
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen  
der vergangenen vier Monate.

Juli 2018 bis Oktober 2018

# VORWORT

---





Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist. Soweit möglich, sind die Ausführungen zu jedem Thema auf eine Seite (ggf. mit Rückseite) beschränkt.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt:

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Gut zu wissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Gesetzestext		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen  
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

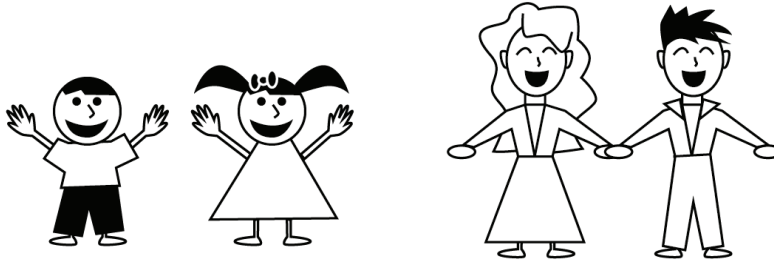
# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtsänderungen</b>	
1.1	Familientlastungsgesetz	5
1.2	Entwurf eines JStG 2018	7
<b>Kapitel 2</b>	<b>Einkommensteuer</b>	
2.1	Nicht abziehbare Schuldzinsen – Berücksichtigung von Verlusten	14
2.2	Beseitigung verdeckter Mängel als anschaffungsnahe HK	17
2.3	Elektro-Dienstwagen: Pauschaler Auslagenersatz und Anrechnung auf den geldwerten Vorteil	22
2.4	Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung betrieblicher Kraftfahrzeuge an Arbeitnehmer	24
2.5	Lohnzuflusszeitpunkt bei vom Arbeitgeber eingeräumter Möglichkeit der vergünstigten Nutzung von Fitnessstudios	29
2.6	Keine Abfärbung bei gewerblichen Verlusten einer GbR	30
2.7	Zeitpunkt der Entstehung eines Auflösungsverlustes	33
2.8	Gewinnausschüttungsvereinbarung im Anteilsübertragungsvertrag	35
2.9	Lohnversteuerung von Zuwendungen im Zusammenhang mit Ehrungen von Jubilaren	38
2.10	Betriebsveranstaltungen: Keine Zurechnung der Aufwendungen des Arbeitgebers für sog. „No Shows“ bei teilnehmenden Arbeitnehmern	41
2.11	Gutschrift auf Wertguthabenkonto eines Fremdgeschäftsführers – kein Lohnzufluss	44
2.12	Polizeirevier als erste Tätigkeitsstätte	48
2.13	Verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen als Arbeitslohn	50
2.14	Werbungskosten für Homeoffice bei Vermietung an Arbeitgeber	53
2.15	Ortsübliche Marktmiete bei der Überlassung möblierter Wohnungen	56
2.16	Keine Spekulationssteuer auf häusliches Arbeitszimmer bei Verkauf des selbstgenutzten Eigenheims	59
2.17	Abfindungszahlungen als Entschädigung	62
2.18	Handwerkerleistung bei Herstellung einer öffentlichen Mischwasserleitung	64
2.19	Steuerpauschalierung für betrieblich veranlasste Zuwendungen	67
<b>Kapitel 3</b>	<b>Körperschaftsteuer</b>	
3.1	vGA im Zusammenhang mit der Anmietung von Räumlichkeiten durch den Gesellschafter vor Eintragung einer Kapitalgesellschaft	70
<b>Kapitel 4</b>	<b>Bilanzsteuerrecht</b>	
4.1	Bilanzierung von Provisionsvorauszahlungen und damit im Zusammenhang stehender Aufwendungen	72
4.2	Umwelt- oder Umtauschprämie für Dieselaufos	75

<b>Kapitel 5</b>	<b>Gewerbsteuer</b>	
5.1	Gewährung des Freibetrages beim Ausscheiden von Gesellschaftern aus einer Personengesellschaft im Erhebungszeitraum	76
<b>Kapitel 6</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	
6.1	Ig. Verbringen im grenznahen Bereich (Abschaffung Vereinfachungsregel)	79
6.2	Zurechnung von Verkäufen über „eBay“	82
6.3	Steuerbefreiung von Tangounterricht	84
6.4	EuGH-Vorlage zur Steuerfreiheit von Leistungen der Sportvereine	85
6.5	Kein ermäßigter Steuersatz für die Lieferung von Holzhackschnitzeln	88
6.6	Kein ermäßigter Steuersatz für die Leistungen einer „Dinner-Show“	89
6.7	Ordnungsgemäße Rechnung – Leistungszeitpunkt	91
6.8	Postalische Erreichbarkeit als Adresse in der Rechnung des leistenden Unternehmers	94
6.9	Voraussetzungen der Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises gem. § 14c Abs. 1 UStG	96
6.10	VorSt-Abzug bei Auflösung eines langfristigen Pachtvertrages gegen Entgelt und nachfolgender steuerfreier Grundstücksveräußerung	99
6.11	VorSt-Abzug aus einer bezahlten Voraus- oder Anzahlungsrechnung	101
6.12	VorSt-Abzug aus Umzugskosten	104
6.13	EuGH-Vorlage: Wann sind Gebrauchtwagenhändler Kleinunternehmer?	107
<b>Kapitel 7</b>	<b>Verfahrensrecht</b>	
7.1	Anwendungserlass zur Kassen-Nachschau nach § 146b AO	108
7.2	Zweifel an Verfassungsmäßigkeit von Zinsen ab VZ 2015	110
7.3	Silvester kein gesetzlicher Feiertag bei der Fristberechnung	111
7.4	Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 AO i. d. F. des StUmgBG	112
7.5	BMF äußert sich zu EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch	116
<b>Kapitel 8</b>	<b>Sonstiges</b>	
8.1	Indizien der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners; Pflichtlektüre für Debitorenverantwortliche!	118
8.2	Kosten für Kapitalerhöhung bei der Unternehmergeellschaft haftungsbeschränkt (UG) kein Gründungsaufwand	120

### EINLEITUNG



Die Bundesregierung hat am 27.06.2018 das Familienentlastungsgesetz beschlossen. Das Gesetz sieht finanzielle Erleichterungen i. H. v. rund 10 Mrd. EUR jährlich vor.

### INHALT

#### **Kinderfreibetrag/Kindergeld**

Um Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen steuerlich zu entlasten und zu fördern, wird der Kinderfreibetrag für 2019 und ab 2020 um 96 EUR/192 EUR pro Jahr erhöht. Der Kinderfreibetrag beträgt dann für 2019 2.490 EUR/4.980 EUR, ab 2020 2.586 EUR/5.172 EUR.

Das Kindergeld wird ab dem 01.07.2019 für jedes zu berücksichtigende Kind um 10 EUR mtl. erhöht. Nach der Erhöhung wird das mtl. Kindergeld künftig für erste und zweite Kinder jeweils 204 EUR, für dritte Kinder 210 EUR und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 235 EUR betragen (§ 66 Abs. 1 EStG-E).

Die Neufassung des § 66 Abs. 1 EStG ist ab dem Monat Juli 2019 anzuwenden (§ 52 Abs. 49a Satz 9 EStG).

#### **Grundfreibetrag/Unterhaltshöchstbetrag**

Der Grundfreibetrag und analog der Unterhaltsfreibetrag gem. § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG wird wie folgt angehoben:

- Für den VZ 2019 von bislang 9.000 EUR auf 9.168 EUR.
- Für Veranlagungszeiträume ab 2020 nochmals auf dann 9.408 EUR.

# 1

## „Kalte Progression“

Die sog. „Kalte Progression“ soll künftig nicht mehr zu einer höheren Steuerlast führen. Es kommt vor, dass manche trotz Lohnerrhöhung real nicht mehr Geld zur Verfügung haben. Hintergrund ist die Berechnung der ESt mittels Einkommensstufen. Neben der Anhebung des Grundfreibetrages werden die Tarifeckwerte des ESt-Tarifs angepasst.

### Übersicht

	aktuell in EUR	ab 2019 in EUR	ab 2020 in EUR
Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag	9.000	9.168	9.408
Kinderfreibetrag	2.394/4.788	2.490/4.980	2.586/5.172
Kindergeld (mtl.)		ab 01.07.2019	
erstes und zweites Kind	194	204	204
drittes Kind	200	210	210
viertes Kind und weitere	225	235	235

### Gut zu wissen!

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind i. H. v. 1.908 EUR (zzgl. 240 EUR für jedes weitere Kind) und der Freibetrag von 1.320 EUR für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleiben unverändert.

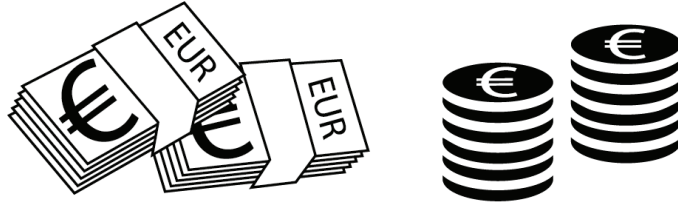


### ZUSAMMENFASSUNG

Anpassung der Beträge ab 01.01.2019:

- Grundfreibetrag,
- Unterhaltsfreibetrag,
- Kinderfreibetrag und
- Kindergeld (ab 01.07.2019).

### EINLEITUNG



Der Gesetzentwurf wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens von „Jahressteuergesetz 2018“ in „Gesetz zur Vermeidung von USt-Ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ umbenannt. Wir verwenden im Folgenden weiterhin die Abkürzung JStG 2018.

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist bis Ende des Jahres 2018 vorgesehen.

### INHALT

Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

#### I. Änderungen des ESt-Gesetzes

##### 1. Förderung der Elektromobilität, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG-E

Durch eine Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG soll die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD verabredete Förderung der Elektromobilität umgesetzt werden.

##### 1 %-Methode

Die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeuges ist mtl. pauschal mit 1 % des **halbierten** inländischen Bruttolistenpreises zu bewerten (**Halbierung der Bemessungsgrundlage**). Die Neuregelung ist für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind, anzuwenden, die im Zeitraum vom 01.01.2019 - 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden.

Für vor und nach diesem Zeitraum angeschaffte oder geleaste Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind, gilt der bisherige Nachteilsausgleich, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 1 oder Satz 3 Nr. 1 EStG-E, unverändert weiter (gestaffelte, jährlich sinkende und nach oben begrenzte Kürzung des Bruttolistenpreises um die Kosten des Batteriesystems). Ab 2023 werden Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge genauso wie herkömmliche Pkw behandelt.

# 1

## Fahrtenbuch

Daneben soll auch für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge weiterhin die Fahrtenbuchmethode zulässig sein. Weist der Steuerpflichtige den privaten Nutzungsumfang und die auf diese Nutzung entfallenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches nach, kann er diese Aufwendungen der Besteuerung zugrunde legen.

Hierbei werden die AK für das Kraftfahrzeug in Form der als Betriebsausgaben abzuziehenden AfA bei den insgesamt entstandenen Aufwendungen berücksichtigt. Entsprechend der Halbierung der Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Listenpreisregelung sind die hier zu berücksichtigenden Aufwendungen (AfA) zu halbieren. Nutzt der Steuerpflichtige ein geleastes oder gemietetes Kraftfahrzeug sind entsprechend die Leasing- oder Mietkosten nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

## **Gut zu wissen!**



Ob diese Regelung auch für Zwecke des USt-Rechts gilt, ist derzeit zweifelhaft. Die Finanzverwaltung wendet den bisherigen Nachteilsausgleich für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG (pauschale Kürzung des Bruttolistenpreises) nicht für umsatzsteuerrechtliche Zwecke an (vgl. Abschn. 15.23 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 bzw. Abs. 11 Nr. 1 Satz 2 UStAE).

## 2. Unionsrechtskonforme Ausgestaltung der Vorsorgeaufwendungen, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG-E

### Hintergrund

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von

- Altersvorsorgeaufwendungen der Basisversorgung,
- Beiträgen zur Basis-KV und gesetzlichen Pflegeversicherung sowie von
- sonstigen Vorsorgeaufwendungen,

§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG ist, dass sie nicht in „unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang“ mit steuerfreien Einnahmen stehen, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Der EuGH hat entschieden, dass § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG gegen die unionsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit verstößt, (vgl. EuGH-Urteil vom 22.06.2017, C-20/16 Rechtssache „Bechtel“, BStBl 2017 II S. 1271). Aufgrund der unmittelbaren Wirkung von Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) waren die Grundsätze des EuGH-Urteils sofort umzusetzen. Entsprechend wurde die steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen im Vorgriff auf eine gesetzliche Anpassung bereits mit BMF-Schreiben vom 11.12.2017, BStBl 2017 I S. 1624, für alle offenen Fälle geregelt.



### Vorgesehene Neuregelung

Vorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG sind künftig zu berücksichtigen, soweit

a) sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erzielten Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit stehen,

b) diese Einnahmen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfrei sind und

c) der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen i. R. d. Besteuerung dieser Einnahmen zulässt.

Erstmalige Anwendung: Die Neuregelung soll in allen noch offenen Fällen anzuwenden sein, § 52 Abs. 18 Satz 4 EStG-E.

### **II. Änderungen des KSt-Gesetzes**

#### § 8c KStG

#### Reaktion auf Beschluss des BVerfG

Die quotale Verlustuntergangsnorm des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG soll rückwirkend und ausschließlich für nach dem 31.12.2007 und vor dem 01.01.2016 stattgefundene schädliche Beteiligungserwerbe (mehr als 25 % und bis zu 50 %) ersatzlos gestrichen werden, § 34 Abs. 6 KStG-E.

Die Regelung basiert auf dem Urteil des BVerfG vom 29.03.2017, 2 BvL 6/11, BStBl 2017 II S. 1082, wonach die Regelungen zum quotalen Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG gegen das Grundgesetz verstoßen. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, bis zum 31.12.2018 eine verfassungskonforme Regelung zu beschließen. Anderenfalls ist § 8c Abs. 1 KStG rückwirkend ab 01.01.2008 nichtig.

Die Verfassungswidrigkeit wurde ausdrücklich nur für schädliche Anteilsübertragungen vor dem 01.01.2016 festgestellt, da ab 01.01.2016 § 8d KStG in Kraft trat.

#### **Gut zu wissen!**



Die ersatzlose Aufhebung für den Zeitraum 2008 - 2015 gilt auch für gewerbesteuerliche Verlustvorträge, § 10a Satz 10 GewStG.

Anwendungsregel: Die Regelungen zum quotalen Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG (Anteilsübertragungen von mehr als 25 % und bis zu 50 %) sollen auf schädliche Beteiligungserwerbe zwischen 2008 und 2015 nicht anzuwenden sein.

# 1

## Anteilserwerbe über 50 %: Keine Regelung vorgesehen

Die Verfassungswidrigkeit wurde nur für schädliche Anteilsübertragungen nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG festgestellt. Ob der vollständige Verlustuntergang bei Anteilsübertragungen von mehr als 50 %, § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG, verfassungsgemäß ist, ist noch nicht geklärt. Hierzu ist beim BVerfG ein Verfahren anhängig, Az. des BVerfG 2 BvL 19/17. Eine Regelung zu Satz 2 der Vorschrift enthält der Regierungsentwurf zum JStG 2018 nicht. Betroffene Verfahren sollten bis zu einer Entscheidung des BVerfG offengehalten werden.

## Rückwirkende Anwendung der Sanierungsklausel

Hintergrund: Der EuGH hat mit vier Urteilen vom 28.06.2018 den Beschluss der Europäischen Kommission, wonach § 8c Abs. 1a KStG eine unionsrechtlich unzulässige Beihilfe darstellt, für nichtig erklärt. Die bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens durch den EuGH ausgesetzte Regelung des § 8c Abs. 1a KStG wird daher rückwirkend wieder eingeführt.

Erstmalige Anwendung: Die rückwirkende Anwendung der Sanierungsklausel soll erstmals für den VZ 2008 bzw. für Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007 gelten, § 34 Abs. 6 Satz 2 KStG-E.

## **III. Änderungen des USt-Gesetzes**

### 1. Verhinderung von USt-Ausfällen beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet

Große Mengen/Waren werden täglich über Handelsplattformen im Internet vertrieben. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Pflichten der Nutzer werden häufig nicht erfüllt, indem diese sich nicht als Unternehmer bei den zuständigen Behörden (Gewerbeaufsicht und FA) registrieren lassen und so USt hinterziehen. Zum Geschäftsmodell der Handelsplattformbetreiber gehört, dass sie eine Verantwortung für die Nichterfüllung der Steuerpflichten ihrer Nutzer ablehnen. Hierauf reagiert der Gesetzgeber:

Die Betreiber von Handelsplattformen sollen für die Steuerausfälle, die durch die Nutzer entstehen, i. R. e. gesetzlich normierten Gefährdungshaftung aufkommen.

Dies ergibt sich aus der geplanten Einführung der §§ 22f und 25e UStG.

Instrument sind neue Aufzeichnungspflichten der Betreiber gem. § 22f UStG über die Nutzer, für die eine Steuerpflicht in Deutschland in Betracht kommt und das Vorhalten von Unterlagen (= u. a. Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde) darüber. Hierdurch wird der Finanzverwaltung die Möglichkeit eingeräumt zu prüfen, ob der liefernde Unternehmer oder Nutzer seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt beziehungsweise nachgekommen ist.